

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Teilnehmer\*innen**

### **#BR26 - Deutschlands wichtigstes Betriebsratsforum (Stand: 04.12.2025)**

#### **1. Geltungsbereich dieser Bedingungen**

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen gelten für die Teilnahme an Veranstaltungen und digitalen Live-Formaten und den damit verbundenen Leistungen zwischen der BR-Veranstaltungsgesellschaft mbH, Keithstr. 1, 10787 Berlin (kurz BRV genannt) als Veranstalterin und dem/der Vertragspartner\*in (Teilnehmer\*in genannt).

#### **2. Zustandekommen des Vertrages**

2.1 Maßgeblich für das Rechtsverhältnis zwischen dem/der Teilnehmer\*in und der BRV sind die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen in Verbindung mit dem Anmeldeformular. Abweichende Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die BRV. Als schriftliche Bestätigung gilt auch eine Bestätigung durch E-Mail.

2.2 Die Angebote der BRV sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend.

2.3 Die Anmeldung ist von dem/der Teilnehmer\*in schriftlich per Anmeldeformular oder per E-Mail an die BRV zu senden. Sie ist ein verbindliches Vertragsangebot, an das der/die Teilnehmer\*in bis zur Zulassung oder Absage durch die BRV gebunden ist. Der Vertrag kommt zustande durch Übersendung der Zulassung durch die BRV.

2.4 Durch die Übermittlung der Buchungserklärung per Buchungsformular auf der Internetseite oder per E-Mail gibt der/die Teilnehmer\*in ein verbindliches Angebot für den Vertragsschluss ab.

2.5 Für Buchungen/Angebote durch Arbeitnehmer\*innenvertretungen, deren Mitglieder oder beauftragte Dritte ist das Vorliegen eines, nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen, ordentlich gefassten und zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Beschlusses des zuständigen Gremiums sowie das Vorliegen einer gültigen Kostenübernahmeerklärung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin erforderlich. Fehlen Beschluss oder Kostenübernahmeerklärung oder stellen sich als unwirksam heraus, so ist Vertragspartner\*in und Kostenschuldner\*in das Gremienmitglied oder die Person bzw. die Personen, die in der Buchung als Teilnehmer\*innen benannt ist/sind.

2.6 Soweit an einer Veranstaltung eine Person mit hohem Sicherheitsbedürfnis teilnimmt, ist es möglich, dass das zuständige Landes- bzw. Bundeskriminalamt eine Sicherheitsüberprüfung aller Mit-Anwesenden (z.B. Teilnehmer\*innen, Dienstleister\*innen, Aussteller\*innen, Beschäftigte) durchführt. In diesem Fall werden die Daten des Teilnehmers/der Teilnehmerin zum Zweck der Sicherheitsüberprüfung an die zuständige Sicherheitsbehörde weitergegeben. Für den Fall, dass die Sicherheitsbehörde die Teilnahme verweigern sollte, wird der Einlass zur Veranstaltung nicht gewährt. Für den Fall, dass der/die Anmelder\*in der Weitergabe der Daten eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin an die Sicherheitsbehörde widerspricht und die Sicherheitsbehörde aufgrund dessen den/die Teilnehmer\*in verweigern sollte, gilt das Vorstehende entsprechend.

### **3. Vertragsgegenstand**

3.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus der Angebotsbeschreibung, die der Bestellung zugrunde liegt. Für alle Vertragsgegenstände gilt, dass sie Zugang zu aktuellen und relevanten Fachinhalten für die Arbeitnehmer\*innen-Interessenvertretung ermöglichen. Die Erlangung und Vertiefung dieser Kenntnisse ist für eine sach- und fachgerechte Arbeit von Betriebsräten, Personalräten und Schwerbehindertenvertretungen gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG, § 46 Abs. 6 BPersVG und entsprechend LPersVG erforderlich.

3.2 Die BRV kann einzelne Bestandteile des Vertragsgegenstands ändern, wenn dies erforderlich ist und damit nicht wesentliche Teile des Vertragsgegenstands verändert werden. Es besteht dann kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung gezahlter Gebühren, wenn die Änderung nach den Umständen des Einzelfalls zumutbar und nicht wesentlich ist.

3.3 Die BRV schuldet eine ordnungsgemäße Auswahl von Referent\*innen und Sprecher\*innen, ist aber nicht verantwortlich für deren Inhalte, für deren Art der Vermittlung und deren Behauptungen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen bestimmten Referenten/eine bestimmte Referentin oder Sprecher\*in, soweit diese\*r nicht ausdrücklich als fester und fachlich besonders prägender Bestandteil der Veranstaltung zugesichert ist. Dies gilt insbesondere für Politiker\*innen (auch außer Dienst) aus Bundestag, Landtagen oder Kommunen aber auch für hochrangige Vertreter\*innen von Ministerien, Gerichten und Parteien sowie für Mitglieder aus Vorstands- oder Aufsichtsgremien von Gewerkschaften sowie sonstiger Organisationen und Unternehmen; die BRV schuldet aber bei einer Absage den Versuch, für angemessenen Ersatz zu sorgen. Auf Referent\*innen oder Sprecher\*innen die als "angefragt" angeboten werden, besteht grundsätzlich kein Anspruch.

3.4 Soweit dadurch ein Ausfall eines Referenten/einer Referentin oder eines Sprechers/einer Sprecherin oder sonstiger Leistungen vermieden werden kann, oder es die Umstände erfordern, gilt eine Übertragung des Vortrags auch dann als vertragsgemäß, wenn diese in einen anderen Veranstaltungsraum, per WLAN, online bzw. per Video erfolgt oder von dem/der Teilnehmer\*in in einem anderen Veranstaltungsraum per WLAN, online bzw. digital empfangen und wahrgenommen werden kann.

3.5 Die BRV ist berechtigt, dem/der Teilnehmer\*in dem/der Nutzer\*in über die angegebenen Kommunikationsmittel Informationen zur Veranstaltung zukommen zu lassen.

3.6 Die Veranstaltungssprache und Sprache der zur Verfügung gestellten Inhalte ist deutsch, soweit nichts anderes in den Angeboten oder Bekanntmachungen gekennzeichnet ist. Hat die BRV einen Referenten/eine Referentin oder Inhalte in einer anderen als der deutschen Sprache angekündigt, ist die BRV nicht verpflichtet, die Inhalte in die deutsche Sprache zu übersetzen.

3.7 Das Hausrecht, obliegt der BRV als Veranstalterin.

3.8 Grundsätze der Teilnahme:

Die Teilnahme am #BR26 ist ausschließlich Personen und Organisationen vorbehalten, die

- a. die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung achten
- b. nicht zu Gewalt aufrufen, gewaltverherrlichend, menschenverachtend oder fremdenfeindlich sind
- c. Intoleranz entschieden entgegen treten

Wird im Vorfeld oder während der Veranstaltung festgestellt, dass gegen diese Grundsätze verstoßen wird, können sowohl einzelne Personen als auch ganze Organisationen von der Veranstaltung ausgeschlossen und dem Veranstaltungsort verwiesen werden.

#### 4. Teilnahmegebühren

4.1 Es gibt für die Teilnahmegebühren drei Preismodelle:

- Ticket Frühbucher\*innen (bis 31.03.2026 erhältlich) 990,00 EUR zzgl. MwSt. (für Stornierung gilt die Ziffer 6.1)
- Ticket Normalpreis 1.390,00 EUR zzgl. MwSt. (für Stornierung gilt Ziffer 6.1)
- Ticket ermäßigt für Betriebe mit weniger als 200 Beschäftigten 590,00 EUR zzgl. MwSt.  
**(beschränktes Kontingent von 200 Tickets nach Eingang der Bestellung)**

4.2 Alle Abrechnungen erfolgen in Euro. Bei Zahlung mit ausländischen Währungen bzw. Zahlungsmitteln gehen Kursdifferenzen und Bankspesen zu Lasten des Teilnehmers/der Teilnehmerin.

4.3 Sämtliche Zahlungen, soweit Teilnahmegebühren oder andere Kosten erhoben werden, sind sofort nach Rechnungsstellung, ohne jeden Abzug fällig und zu zahlen, in jedem Fall aber vor Veranstaltungsbeginn, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Zahlungsziel vereinbart ist.

4.4 Die BRV kann den Vertrag kündigen bzw. dem/der Teilnehmer\*in den Zutritt verweigern, wenn der vereinbarte Preis oder sonstige fällige Fremd- und Drittkosten nicht oder nicht vollständig, spätestens vor Beginn der Nutzung des Vertragsgegenstandes, bezahlt sind. Die BRV behält trotzdem den Anspruch auf Zahlung der Teilnahmegebühren und Kosten.

#### 5. Urheber-/ Nutzungsrechte, Ton- und Bildaufnahmen

5.1 Die dem/der Teilnehmer\*in ausgehändigten oder überlassenen oder zugänglich gemachten Unterlagen und Dateien (Video- & Tonaufnahmen, Bilder, Präsentationen, Handouts, Skripte usw.) unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Der/die Teilnehmer\*in darf die Unterlagen und Dateien nur für den Privatgebrauch oder für den Dienstgebrauch vertragsgemäß im Rahmen der Erlaubnisse des Urheberrechtsgesetzes verwenden. Entsprechend wird dem/der Teilnehmer\*in ein einfaches, nicht übertragbares, und auf den Vertragszweck begrenztes Nutzungsrecht, für die Dauer des Vertrages eingeräumt.

5.2 Foto-, Video- und Tonaufnahmen während der digitalen Live-Formate oder der Veranstaltung oder Screenshots bzw. Aufzeichnungen der digitalen Inhalte sind ausschließlich im Rahmen von angemessener und üblicher Kurzberichterstattung in den (sozialen) Medien (auch unternehmensintern) gestattet. Darüber hinaus gehende Verwertungen in den sozialen Medien oder anderen Medien sind von der BRV vor dieser Verwertung schriftlich zu genehmigen. Im Falle einer Zustimmung sind die Teilnehmer\*innen selbst dafür verantwortlich, Rechte Dritter zu beachten (z.B. des Gebäudeeigentümers, Besucher\*innen usw.). Ein Mitschneiden der Fachvorträge (auch

auszugweise) zum Zwecke der Veröffentlichung, Weitergabe oder persönlichen Dokumentation ist untersagt.

5.3 Die BRV ist berechtigt, auf der Veranstaltung unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Gäste und Rechte Dritter selbst Foto- und/oder Videoaufnahmen zu fertigen und diese zu Referenz- und eigenen werblichen Zwecken zu verwenden, sofern diese dies nicht zuvor ausdrücklich ablehnen. In jedem Fall ist die BRV berechtigt, Aufnahmen zu Dokumentations- und Beweis Zwecken zu fertigen.

## **6. Stornierung, Kündigung, Ersatzteilnehmer\*in**

6.1 Eine Stornierung der Teilnahme an der Veranstaltung ist bei Zahlung einer Gebühr orientiert am Normalpreis nach folgender Staffel möglich:

- Bis 8 Monate vor Veranstaltungsbeginn 20 % der Teilnahmegebühr pro Person
- Bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 40 % der Teilnahmegebühr pro Person
- Bis 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn 60 % der Teilnahmegebühr pro Person
- Bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn 80 % der Teilnahmegebühr pro Person
- Ab einem Monat vor Veranstaltungsbeginn ist der vollständige Betrag zu entrichten.

Dem/der Teilnehmer\*in bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der BRV aufgrund der Stornierung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6.2 Die BRV akzeptiert für Veranstaltungen bis 20 Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor Veranstaltungsbeginn ohne zusätzliche Kosten einen/eine Ersatzteilnehmer\*in, soweit dieser/diese diese Bedingungen anerkennt. Um Ausfallkosten von vornherein zu vermeiden, empfiehlt die BRV, bei der Beschlussfassung einen/eine Ersatzteilnehmer\*in einzubeziehen, der/die den Platz des ursprünglichen Teilnehmers/der ursprünglichen Teilnehmerin bei persönlich oder beruflich bedingter Verhinderung einnehmen kann.

Bei Benennung und verbindlicher Anmeldung einer Ersatzteilnehmerin oder eines Ersatzteilnehmers entfällt die Stornogebühr.

6.3 Eine Kündigung des Teilnahmevertrages ist ansonsten nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes analog § 626 BGB möglich.

6.4. Um die Teilnahme zu stornieren oder eine Ersatzteilnehmerin bzw. einen Ersatzteilnehmer zu benennen, ist eine Mitteilung via E-Mail an [betriebsratsforum@br-veranstaltung.de](mailto:betriebsratsforum@br-veranstaltung.de) nötig.

## **7. Fälligkeit der Zahlungen, Rücktritt**

7.1. Die vereinbarten Teilnahmegebühren sind mit Zugang der Rechnung fällig.

7.2. Falls die BRV infolge höherer Gewalt, aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen oder weil aufgrund einer zu geringen Zahl von Anmeldungen nach Einschätzung der BRV eine erfolgreiche Veranstaltung nicht gewährleistet werden kann, die Veranstaltung aufhebt, verschiebt oder verkürzt oder die Ausstellungsfläche verkleinert oder ganz oder vorübergehend schließt, erhält der/die Teilnehmer\*in die Teilnahmegebühr ganz oder anteilmäßig zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

## **8. Pflichten des Teilnehmers/der Teilnehmerin**

8.1 Der/die Teilnehmer\*in ist selbst für die rechtzeitige Anreise, für die Rückreise und für die Einhaltung etwaiger Einreisebestimmungen und deren rechtzeitiger Vorbereitung (z.B. Beschaffung ggf. notwendiger Unterlagen) verantwortlich.

8.2 Es ist dem/der Teilnehmer\*in verboten,

- den Veranstaltungsablauf zu stören,
- außerhalb der gekennzeichneten Raucherbereiche zu rauchen,
- strafbare, ordnungswidrige oder allgemein zu missbilligende Handlungen vorzunehmen oder dabei behilflich zu sein oder dazu anzustiften,
- Anlagen und Einrichtungen zu beschmierern, zu beschädigen oder zu entfernen,
- das Veranstaltungsgelände zu verunreinigen,
- Werbung jeglicher Art zu betreiben oder Flugblätter oder sonstige Materialien zu verteilen, sofern dies von der BRV nicht zuvor ausdrücklich und schriftlich erlaubt wurde,
- den Besuch der Veranstaltung zur politischen, religiösen oder anstößigen Meinungsäußerung zu nutzen oder dazu anzustiften, sofern dies von der BRV nicht zuvor ausdrücklich und schriftlich erlaubt wurde,
- sich rassistisch, sexistisch, homophob, nationalistisch, antisemitisch oder in einer anderen Form diskriminierend oder menschenverachtend zu äußern oder zu verhalten,
- auf der Veranstaltung Personen und/oder Vorträge ganz oder teilweise zu fotografieren, zu filmen oder sonst wie aufzuzeichnen, soweit dies von der BRV nicht zuvor ausdrücklich und schriftlich erlaubt wurde oder dies gemäß diesen Teilnahmebedingungen erlaubt ist.

8.3 Bei Verstoß kann die BRV den jeweiligen Teilnehmer/die jeweilige Teilnehmerin von der Veranstaltung ausschließen. In diesem Fall hat der/die Teilnehmer\*in keinen Anspruch auf Erstattung der Teilnahmegebühren und sonstigen Kosten. Das Recht der BRV weiteren Schadenersatz geltend zu machen und/oder Strafanzeige zu erstatten, bleibt unberührt.

8.4 Die BRV verweist ergänzend auf die Vorgaben in den Nutzungsbedingungen des Veranstaltungsortes. Sollten dort spezifischere oder strengere Vorgaben geregelt sein, die die BRV als Veranstalterin binden, dann gelten diese Bedingungen entsprechend auch für die Teilnehmer\*innen.

## **9. Absage/Kündigung durch die BRV**

9.1 Hat die BRV im Angebot bzw. in der Werbung eine Mindest-Teilnehmer\*innenzahl angegeben, oder ist die Veranstaltung nicht wirtschaftlich, kann die BRV den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Nach Maßgabe der Teilbarkeits-Reglung erstattet die BRV bereits bezahlte Gebühren zurück.

9.2 Die BRV kann den Vertrag kündigen bzw. eine Veranstaltung absagen, wenn der/die vorgesehene Referent\*in ohne Verschulden der BRV krankheitsbedingt ausfällt und ein/eine Ersatzreferent\*in nicht zur Verfügung steht. Für diesen Fall erstattet die BRV bereits bezahlte Gebühren zurück. Soweit

möglich, versucht die BRV einen Ersatztermin anzubieten. Anderweitige Schadensersatzansprüche des Teilnehmers/der Teilnehmerin bestehen in diesem Fall nicht.

9.3 Bei Ausfall nur einzelner Referent\*innen hat der/die Teilnehmer\*in nur einen anteiligen Anspruch auf Rückerstattung der bereits bezahlten Teilnahmegebühren, wenn der Ausfall des Referenten/der Referentin den Charakter des Gesamtangebotes wesentlich verändert.

9.4 Die BRV kann bei einer erhöhten und/oder nicht vorhergesehenen Gefahrenlage den Vertrag kündigen. Dies gilt auch und insbesondere, wenn:

- anzunehmen ist, dass sich Aktionen, Darbietungen und Maßnahmen im Laufe der Veranstaltung ohne Zutun der BRV unmittelbar auf politische Vorgänge in Deutschland und/oder dem Ausland beziehen und/oder dabei Meinungen erörtert und/oder kundgetan werden oder werden sollen, die mit demokratischen Grundwerten und/oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und/oder sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland negativ auswirken,
- sich die vor Ort zuständigen Behörden und Polizeien anhand konkreter Anhaltspunkte außer Stande sehen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten und der BRV die Fortführung des Vertrages aus diesem Grund nicht zumutbar ist.

9.5 Bei einer Kündigung aus den oben genannten Fällen bestehen beiderseitig keine Ansprüche, etwa bereits erbrachte Leistungen werden gemäß § 346 BGB rückabgewickelt. Die BRV kann diejenigen Leistungen berechnen, die er in berechtigter Erwartung der Durchführung der Veranstaltung bereits erbracht hat, soweit diese nicht anderweitig verwenden können oder die anderweitige Verwendung böswillig unterlassen wurde.

9.6 Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund schuldet der/die Teilnehmer\*in die Vergütung, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil der Leistungen entfällt und, soweit die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen für die BRV in zumutbarer Weise verwertbar sind und die BRV die Verwertung nicht treuwidrig bzw. im Rahmen der zumutbaren Schadenminderungsobliegenheit unterlassen.

## **10. Haftung der BRV**

10.1 Die BRV haftet für Sach- und Vermögensschäden, die von der BRV oder deren Erfüllungsgehilf\*innen leicht fahrlässig verursacht wurden, nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut werden darf. Diese Haftung ist in der Höhe beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

10.2 Für von der BRV oder ihren Erfüllungsgehilf\*innen verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit haftet die BRV unbeschränkt, also für jede Art von Fahrlässigkeit und für Vorsatz.

10.3 Die Haftungsbeschränkungen aus Ziffer 10.1 betreffen nicht die Ansprüche des Teilnehmers/der Teilnehmerin aus Produkthaftung und aus gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

## **11. Gewährleistung, Verjährung**

11.1. Eventuelle Mängel der Leistungen der BRV hat der/die Teilnehmer\*in unverzüglich schriftlich anzuzeigen und der BRV Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

11.2. Die Ansprüche des Teilnehmers/der Teilnehmerin aus dem Teilnahmevertrag und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von 24 Monaten.

## **12. Höhere Gewalt**

12.1 Im Falle höherer Gewalt, die zu einem Abbruch oder einer Unterbrechung des Vertrages bzw. des Vertragsgegenstandes oder einzelner vertragsgemäßer Leistungen führt, kann die BRV vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn einer der Leistungsträger\*innen bzw. Dienstleister\*innen der BRV (z.B. die Veranstaltungsstätte) aufgrund höherer Gewalt seine Leistungen der BRV gegenüber nicht erbringen kann. In diesen Fällen erstattet die BRV bereits bezahlte Teilnahmegebühren zurück. Schadenersatzansprüche gegen die BRV bestehen in diesem Fall nicht.

12.2 Führt die höhere Gewalt zur Unmöglichkeit einer Veranstaltung, sind damit im Angebotszusammenhang stehende digitale Live-Formate davon nur betroffen, wenn deren Durchführung auch unmöglich oder unzumutbar geworden ist.

12.3 Es gilt als vereinbart, dass als höhere Gewalt im Sinne der Ziffer 12.1 auch die Empfehlung von staatlicher Seite (Bund, Land, Kommune, Ministerien, Behörden) gilt, Veranstaltungen nicht oder nicht in dem geplanten Umfang als Präsenzveranstaltungen durchzuführen (z.B. aufgrund einer Epidemie, eines extremen Naturereignisses wie Hochwasser, oder einer Terrorwarnung).

12.4 Soweit eine nicht unerhebliche Anzahl von Teilnehmer\*innen oder Aussteller\*inne oder Referent\*innen unter Berufung auf ein außergewöhnliches Ereignis die Teilnahme bzw. Anwesenheit an den digitalen Live-Formaten oder einer Veranstaltung absagen, und dadurch der prägende Charakter der Veranstaltung verloren geht, ist die BRV berechtigt, die Veranstaltung gemäß Ziffer 12.1 abzusagen.

12.5 Als milderer Mittel vor einer Absage der gesamten Präsenzveranstaltung oder Teilen davon aufgrund höherer Gewalt ist die BRV berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Veranstaltung ganz oder teilweise digital durchzuführen und/oder auf der Onlineplattform zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall ist die BRV verpflichtet, die Teilnahmegebühren angemessen anzupassen und etwaige Mehrzahlungen an den/die Teilnehmer\*in zu erstatten.

## **13. Geheimhaltung, Datenschutz**

13.1 Beide Vertragspartner\*innen sind verpflichtet, Inhalte dieses Vertrages geheim zu halten und im Übrigen auch über das Ende des Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.

13.2 Der/die Vertragspartner\*in ist verpflichtet, die Datenschutzinformationen, die die BRV vorgibt, an die von ihm/ihr zu benennenden verantwortlichen Personen, Ansprechpartner\*innen und Subunternehmer\*innen weiterzugeben, damit diese auch über die bei der BRV im Zusammenhang mit dem Vertrag erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge und Datenschutzmaßnahmen informiert werden.

13.3 Soweit erforderlich, werden auch noch nach Vertragsschluss datenschutzrechtliche Vereinbarungen geschlossen, die auf der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beruhen (z.B. einen Vertrag über die gemeinsame

Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO oder einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO).

#### **14. Schlussbestimmungen**

14.1. Mündliche Vereinbarungen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch die BRV, insofern genügt auch Textform (E-Mail).

14.2. Als Gerichtsstand wird der Geschäftssitz der BRV vereinbart, wenn der/die Vertragspartner\*in Kaufmann/Kauffrau ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Die BRV ist dann aber auch berechtigt, in diesem Fall am Geschäftssitz des Vertragspartners/der Vertragspartnerin zu klagen.

14.3 Es gilt deutsches Recht.

14.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.